

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2006/95/GASP DES RATES

vom 14. Februar 2006

zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

Der Gemeinsame Standpunkt 2004/179/GASP wird bis zum 27. Februar 2007 verlängert.

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

(1) Der Rat hat am 23. Februar 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/179/GASP⁽¹⁾ betreffend restriktive Maßnahmen in der Form von Einreisebeschränkungen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau angenommen. Diese Maßnahmen wurden durch den Gemeinsamen Standpunkt 2005/147/GASP⁽²⁾ verlängert und würden am 27. Februar 2006 enden.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2006.

(2) Nach einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/179/GASP erscheint es angezeigt, die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen um weitere zwölf Monate zu verlängern —

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. GRASSER

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 68. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/96/GASP (siehe Seite 32 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2005, S. 31.